



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Werner Semmler,

78166 Donaueschingen

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Partsch & Partner,

Kurfürstendamm 50, 10707 Berlin, Az: 152/26

gegen

Stadt Donaueschingen,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen

- Antragsgegnerin -

wegen presserechtlichem Auskunftsanspruch,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Haller, die Richterin am Verwaltungsgericht Bader und die Richterin Diener

am 12. Oktober 2026

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller Auskunft darüber zu erteilen, welcher leitende Mitarbeiter der Antragsgegnerin den in der Presseanfrage des Antragstellers vom 25.06.2026 bezeichneten Auftrag für ein Gutachten zur Kalkulation der Friedhofsgebührenerteilt hat.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,--Euro festgesetzt.

Gründe

Der im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gestellte Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer presserechtlichen Auskunft hat Erfolg. Zur Klarstellung weist die Kammer darauf hin, dass der Antrag ausdrücklich nur auf die Auskunft, welcher leitende Mitarbeiter der Antragsgegnerin den in der Presseanfrage des Antragstellers vom 25.06.2026 bezeichneten Auftrag für ein Gutachten zur Kalkulation der Friedhofsgebühren erteilt hat, gerichtet ist. Die Auftragsvergabe für den „Strategietag Friedhof“ ist demzufolge nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

I. Der Antrag ist zulässig.

Dem Antragsteller fehlt insbesondere nicht das erforderliche Rechtsschutzinteresse; der Rechtsstreit hat sich nicht in der Hauptsache erledigt.

Diese Rechtsfolge ist vorliegend nicht mit der einseitig gebliebenen Erledigungserklärung des Antragstellers eingetreten, da dieser die Erklärung wirksam widerrufen hat. Eine prozessuale Erledigungserklärung kann so lange frei widerrufen werden, wie eine entsprechende Erledigungserklärung der Gegenseite dem Gericht noch nicht zugegangen ist (BVerwG, Urteile vom 24.02.20210 - 6 A 5/08 15 - juris Rn. 14; 15.11.1991 - BVerwG 4 C 27.90 - juris und vom 22.01.1998 - BVerwG 2 C 4.97 - juris). Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Prozesslage noch nicht abschließend gestaltet, da erst die übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten die Beendigung des Streitverfahrens in der Hauptsache nach § 161 Abs. 2 VwGO bewirken. Erklärt die Antragsgegnerin - wie hier - den Rechtsstreit ihrerseits nicht für in der Hauptsache erledigt, ist der Antragsteller verfahrensrechtlich nicht gehindert, von seiner einseitigen Erklärung Abstand zu nehmen und zu seinem ursprünglichen Sachantrag zurückzukehren.

Dem Antragsbegehren wurde überdies nicht durch das Vorbringen der Antragsgegnerin entsprochen, es handele sich bei dem Betroffenen um einen leitenden Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Diese Einlassung führt nicht zu einer hinreichend eindeutigen Bestimmbarkeit der betroffenen Person, da unter diese Bezeichnung nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten mehrere Personen fallen können.

II. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dazu ist nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO und § 294 ZPO glaubhaft zu machen, dass ein Anordnungsgrund besteht, d.h. eine vorläufige gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, und ein Anordnungsanspruch gegeben ist, also die Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch erfüllt sind. Grundsätzlich ausgeschlossen ist es, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine Regelung zu treffen, die rechtlich oder zumindest faktisch auf eine Vorwegnahme der Hauptsache hinausläuft. Ausnahmen von diesem Verbot kommen aber in Betracht, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) geboten ist, d.h. wenn anderenfalls schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre, und zugleich ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der mit der Hauptsache verfolgte Anspruch begründet ist (stRspr. vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.1988 - 2 BvR 745/88 - juris; BVerwG, Beschluss vom 13.08.1999 - 2 VR 1.99 - juris; VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 17.05.2024 - 2 S 601/24 - juris Rn. 32; vom 18.08.2021 - 12 S 1057/21 - juris Rn. 4, vom 06.05.2020 - 6 S 3163/19 - juris, vom 30.07.2018 - 9 S 1272/18 - juris, vom 28.03.2018 - 9 S 2648/17 - juris Rn. 2 und vom 15.01.2014 - 10 S 1748/13 - juris; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 10.12.2021 - 5 MC 157/21 - juris Rn. 8; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02.11.2006 - 3 M 185/06 - juris Rn. 5; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 04.04.1990 - Bs IV 8/90 - juris Rn. 3). Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Prüfung, ob Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch gegeben sind, ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

1. Diesen Maßgaben zufolge liegt ein Anordnungsgrund vor.

Der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile im Sinne von § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO erforderlich. Ein solcher Nachteil

ist in Fällen presserechtlicher Auskunftsansprüche zu bejahen, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse an der begehrten Auskunft sowie ein starker Gegenwartsbezug bestehen, der dazu führt, dass die Auskunft bei einem Abwarten des Hauptsacheverfahrens ihren Nachrichtenwert verlöre und allenfalls noch von historischem Interesse wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.09.2014 - 1 BvR 23/14 - juris Rn. 30; BayVGh, Beschluss vom 15.05.2023 - 7 CE 23.666 - juris Rn. 19 m.w.N.). Die Presse kann die ihr obliegende Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur dann effektiv wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren hinsichtlich der Aktualität der Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.09.2014, a. a. O.).

Der Antragsteller hat die besondere Eilbedürftigkeit der Sache glaubhaft gemacht.

Soweit die Antragsgegnerin den Anordnungsgrund mit dem Argument verneint, dass Friedhofsgebühren kein gesteigertes öffentliches Interesse zukomme, da sie primär individuelle, rein privat veranlasste Leistungen beträfen und rein fiskalisch kalkuliert würden, fehlt diesem Vorbringen bereits der Bezug zu der für den Anordnungsgrund maßgeblichen Frage der zeitlichen Dringlichkeit einer gerichtlichen Entscheidung. Überdies verkennt die Antragsgegnerin, dass das Auskunftsbegehren des Antragstellers nicht auf die Modalitäten der Ermittlung und Erhebung der Friedhofsgebühren als solche abzielt. Das Begehren dient vielmehr der journalistischen Recherche zu den Hintergründen der Auftragsvergabe für die der Gebührenkalkulation zugrundeliegende Gutachtenerstellung, für welche letztlich öffentliche Mittel aufgewendet wurden. Mit Blick darauf, dass sowohl die Auftragsvergabe als auch die Festsetzung der derzeit geltenden Friedhofsgebühren innerhalb der vergangenen zwölf Monate erfolgten, kann ein Gegenwartsbezug, dessen Dringlichkeit bei weiterem Zeitablauf abnähme, ebenfalls nicht verneint werden.

Dem Einwand der Antragsgegnerin kann auch nicht gefolgt werden, soweit sie damit der Sache die Notwendigkeit einer Berichterstattung abspricht. Eine effektive und funktionsgemäße Betätigung der Presse setzt voraus, dass ihre Vertreter in hinreichendem Maße von staatlichen Stellen Auskunft über Angelegenheiten erhalten, die nach ihrem eigenen journalistischen Dafürhalten von öffentlichem Interesse sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 - 6 C 12.14 - juris Rn. 30). Die Beurteilung, ob ein Thema ein

hinreichendes öffentliches Informationsinteresse begründet, unterliegt primär der pressemäßigen Selbstbestimmung des jeweiligen Presseorgans. Anderes kann nur gelten, wenn ein öffentliches Interesse an einer Berichterstattung ersichtlich nicht gegeben ist, wofür hier jedoch keine Anhaltspunkte vorliegen.

2. Ein Anordnungsanspruch liegt ebenfalls vor.

Behörden sind nach § 4 Abs. 1 LPresseG verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Aus dieser Verpflichtung folgt ein entsprechender Auskunftsanspruch der Vertreter der Presse. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 LPresseG können Auskünfte verweigert werden, soweit ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

a. Vertreter der Presse im Sinne von § 4 Abs. 1 LPresseG ist jedenfalls derjenige, der eine schriftliche Abhandlung erstellt, die als Druckwerk (vgl. § 7 LPresseG) in der periodischen Presse oder einmalig, etwa als Buch, oder in den „neuen Medien“ (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2017 - 10 S 1478/16 - juris Rn. 45) veröffentlicht wird, in seiner Funktion als Autor an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirkt und einem Presseunternehmen zugeordnet werden kann, das die Gewähr für die publizistische Verbreitung der Abhandlung zur Kenntniserlangung einer breiten Öffentlichkeit bietet (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 06.10.1995 - 10 S 1821/95 - ESVGH 46, 53 = NJW 1996, 538 <538 f.>; Groß, Presserecht, 3. Aufl., Rn. 435). Diese Voraussetzungen sind beim Antragsteller, der Inhaber eines Presseausweises ist und für eine Onlinezeitung berichtet, voraussichtlich erfüllt.

b. Einem Auskunftsanspruch des Antragstellers über den Namen des Mitarbeiters, der den Auftrag zur Gebührenermittlung erteilt hat, dürfte auch § 4 Abs. 2 Nr. 3 LPresseG nicht entgegenstehen, da die begehrte Auskunft schutzwürdige private Interessen des Betroffenen aller Voraussicht nach nicht verletzt, sodass das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegen dürfte.

Die Aufgabe der Presse ist vornehmlich die Information der Bevölkerung als Grundlage der öffentlichen Meinungsbildung. Grundsätzlich entscheidet die Presse in den Grenzen des Rechts selbst, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichtet. Das „Ob“

und „Wie“ der Berichterstattung ist Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse, das auch die Art und Weise ihrer hierauf gerichteten Informationsbeschaffungen grundrechtlich schützt. Unter das Selbstbestimmungsrecht in zeitlicher Hinsicht fällt auch die Freiheit der Presse, zu entscheiden, ob eine Berichterstattung zeitnah erfolgen soll (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.09.2014 - 1 BvR 23/14 - juris Rn. 29, m.w.N.). Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wirksam wahrzunehmen. Sinn und Zweck der daraus prinzipiell folgenden Auskunftspflichten ist es, der Presse zu ermöglichen, umfassend und wahrheitsgetreu Informationen über Geschehnisse von öffentlichem Interesse im staatlichen Bereich zu erhalten, und dadurch in die Lage versetzt zu werden, die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Auf diese Weise können die Bürgerinnen und Bürger zutreffende und umfassende Informationen über tatsächliche Vorgänge und Verhältnisse, Missstände, Meinungen und Gefahren erhalten, die ihnen sonst verborgen bleiben würden, aber Bedeutung für eine abgewogene Beurteilung der für die Meinungsbildung essenziellen Fragen haben könnten (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27.07.2015 - 1 BvR 1452/13 - juris Rn. 14, m.w.N.). Eine effektive funktionsgemäße Betätigung der Presse setzt daher voraus, dass ihre Vertreter in hinreichendem Maß von staatlichen Stellen Auskunft über Angelegenheiten erhalten, die nach ihrem Dafürhalten von öffentlichem Interesse sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 - 6 C 12.14 - juris Rn. 30).

Stehen private Interessen einer Auskunftserteilung entgegen, sind die widerstreitenden, insbesondere grundrechtlich geschützten Belange in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Bei Presseauskünften ist im Wege praktischer Konkordanz abzuwägen, ob dem Informationsinteresse der Presse aufgrund der Pressefreiheit oder einem schützenswerten Interesse betroffener Dritter der Vorzug zu geben ist (BVerwG, Urteil vom 27.09.2018 - 7 C 5.17 - juris Rn. 14; in diesem Sinne auch BGH, Urteil vom 16.03.2017 - I ZR 13/16 - juris Rn. 52 m.w.N.).

Als dem Auskunftsinteresse des Antragstellers gegenläufiger Belang ist insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht des betroffenen Mitarbeiters in die Abwägung einzustellen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet Schutz vor einer personenbezogenen Berichterstattung und der Verbreitung von Informationen, die geeignet sind, die Persönlichkeitsentfaltung erheblich zu beeinträchtigen. Eine wesentliche

Gewährleistung ist der Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen der Person, insbesondere ihr Bild in der Öffentlichkeit, auszuwirken (BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 - 1 BvR 16/13 - BVerfGE 152, 152 Rn. 80 m.w.N.). Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist allerdings durch die Einbindung der Person in ihre sozialen Beziehungen relativiert (BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 a. a. O. Rn. 81 m.w.N.).

Für den Ausgleich der widerstreitenden Belange ist von Bedeutung, ob personenbezogene Daten die Intim-, die Privat- oder die Sozialsphäre betreffen. In Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dient diese Unterscheidung als Orientierungspunkt für die Beurteilung der Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung und für die Gewichtung der diese Beeinträchtigung rechtfertigenden Gründe. Eingriffe in die Sozialsphäre sind unter erleichterten Voraussetzungen zulässig (BVerwG, Urteil vom 27.09.2018 a. a. O. Rn. 33 m.w.N.). Die Sozialsphäre umfasst die Teilnahme des Grundrechtsträgers am öffentlichen Leben und ist naturgemäß weit (vgl. nur Lang, in: BeckOK GG, 46. Edition, Stand 15. Februar 2021, Art. 2 Rn. 43). Sie umfasst auch die Teilnahme am Berufsleben.

Bei der Gewichtung des Informationsinteresses der Presse ist in den Blick zu nehmen, dass erteilte Auskünfte nicht automatisch veröffentlicht werden. Insoweit ist zwischen der Auskunftserteilung und einer etwaigen anschließenden öffentlichen Berichterstattung auf der Grundlage der erteilten Auskunft zu unterscheiden. Die auch im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht Betroffener ordnungsgemäße journalistische Verwendung und Verarbeitung erteilter Auskünfte fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Presse. Die hierbei zu beachtenden Sorgfaltspflichten können wegen der Eigenverantwortlichkeit der Presse nicht schon generell zum Maßstab für das Zugänglichmachen von Informationen gemacht werden (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 14.09.2015 - 1 BvR 857/15 - juris Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 13.10.2020 - 2 C 41.18 - juris Rn. 42). Allein die Möglichkeit einer die Persönlichkeitsrechte verletzenden Berichterstattung reicht nicht aus, um den presserechtlichen Auskunftsanspruch zu verneinen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.11.2011 - 10 S 33.11 - juris). Der Auskunftsberechtigte hat gegebenenfalls in eigener Verantwortung von der Berichterstattung abzusehen, wenn die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen hierdurch verletzt würden. Der Grundsatz der Selbstverantwortung stößt erst insoweit auf eine

Grenze, als die Ermöglichung oder Unterstützung einer voraussichtlich rechtswidrigen Berichterstattung kein legitimes Ziel staatlichen Handelns sein kann. Besteht die hohe Wahrscheinlichkeit einer die Persönlichkeitsrechte verletzenden Berichterstattung, entfällt schon der Auskunftsanspruch (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 23.02.2012 - 8 A 1303/11 - juris Rn. 47). Die Antragsgegnerin hat jedoch keine Umstände vorgetragen, die eine solche Annahme begründeten. Zwar hebt die Antragsgegnerin hervor, dass die begehrte Auskunft ersichtlich dazu dienen solle, die betreffende Person anschließend öffentlich mit dem Verdacht einer strafbewehrten Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit im Zusammenhang mit der Vergabe der Gebührenkalkulation in Verbindung zu bringen. Indes wird diese Vermutung - etwa durch eine Auseinandersetzung mit der bisherigen Berichterstattung des Antragstellers - nicht näher belegt.

Zugunsten des Informationsinteresses fällt bei Fragen nach der Verwendung von Steuermitteln zudem ein gesteigerter Öffentlichkeitsbezug ins Gewicht (vgl. BVerwG, Urteile vom 26.04.2021 a. a. O. Rn. 34 und vom 27.09.2018 a. a. o. Rn. 35). Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Wie bereits ausgeführt, erkennt die Antragsgegnerin den Zweck der vorliegenden Recherche, wenn sie einwendet, Friedhofsgebühren begründeten kein gesteigertes öffentliches Interesse, weil sie primär individuelle, privat veranlasste Leistungen betreffen und rein fiskalisch kalkuliert würden. Gegenstand der journalistischen Recherche des Antragstellers ist maßgeblich der Einsatz öffentlicher Mittel für die Erstellung der zugrundeliegenden Kostenkalkulation; die tatsächlich veranschlagten Gebühren sind insoweit lediglich von sekundärer Bedeutung. Im Übrigen besteht wohl auch ein allgemeines Interesse der Öffentlichkeit an der Höhe und Gestaltung hoheitlicher Abgaben.

Dem Einwand der Antragsgegnerin, der Antragsteller benötige die Identität des Mitarbeiters zur weiteren Aufklärung des Verdachts einer Vorteilsannahme im Amt, ohne für diesen schwerwiegenden Vorwurf hinreichende Belege vorzulegen, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die begehrte Auskunft soll nach dem Vortrag des Antragstellers gerade dazu dienen, den im Raum stehenden Verdacht im Rahmen der ihm obliegenden journalistischen Sorgfaltspflichten weiter aufzuklären. Ein vorheriger Nachweis des erst zu recherchierenden Sachverhalts kann von der Presse nicht verlangt werden, da dies den presserechtlichen Auskunftsanspruch leerlaufen ließe.

Zudem ist der Umstand in die Abwägung einzustellen, dass sämtliche für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Personen bereits aus dem Organigramm auf der offiziellen Webseite der Antragsgegnerin (<https://www.donaueschingen.de/de/Stadt-Buerger/Rathaus/Mitarbeiter-A-Z/Sachgebiet?view=publish&item=level1&id=7> zuletzt abgerufen am 12.10.2026) namentlich ersichtlich sind. Deren Identitäten sind damit im Zusammenhang mit ihrer behördlichen Funktion ohnehin bereits in gewissem Umfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, sodass das schutzwürdige Interesse an einer Geheimhaltung der Identität innerhalb der betroffenen Sozialsphäre hierdurch gemindert sein dürfte.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 39 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Streitwert ist nicht gemäß Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu halbieren, da eine stattgebende Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes eine Entscheidung in der Hauptsache vorwegnimmt (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 17.10.2016 - 17 E 4858/16 - juris Rn. 26).

Rechtsmittelbelehrung

Bezüglich der Sachentscheidung gilt:

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bezüglich der Streitwertfestsetzung gilt:

Hiergegen kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Freiburg einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

Die Anschrift des Verwaltungsgerichts Freiburg lautet: Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg.

Dr. Haller

Bader

Dr. Haller

Richterin Diener ist
wegen technischer
Probleme an der Sig-
natur gehindert